Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 27. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(73) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,
hierdurch einberufen; um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen.
(Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Samml. 1857, S. 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

(68) Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 Francs (266⅔ Rthlr.), oder einen Theil von 1000 Francs, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet.

Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Ausreichung der Zinskoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

(77) Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinskoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinskoupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen; es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinskoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinskoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Koupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinskoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855." Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ad 3 erwähnten Formulare in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 19. Februar 1863. Königliche Regierung.

(70) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Rthlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage. gez. Horn. Im Auftrage. gez. Delbrück.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 10. Mai 1862. Königliche Regierung.

(76) Die Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit haben die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe nothwendig gemacht, welche im Verlage des Geheimen Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker in Berlin unter dem Titel Pharmacopoea Borussica, editio septima erschienen ist.

Nach dem dem Werke selbst vorgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. November v. J. soll dieselbe vom 1. Juli dieses Jahres ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen.

Das Buch ist im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein gebundenes Exemplar zu haben.

Breslau, den 16. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(78) Vom 1. März c. ab wird die Distribution des Amtsblattes für Behörden und Beamte in der Stadt Breslau nicht mehr durch den Spezial-Distributeur Schneider, sondern durch unsere Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude besorgt werden, die Ausgabe des Amtsblatts für freiwillige Interessenten in der Stadt Breslau dagegen durch die hiesige Postamts-Zeitungs-Expedition erfolgen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 19. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(72) Die in dem Amtsblatt Stück 52 pro 1862 Seite 369 und 370 enthaltene Bekanntmachung wird dahin berichtigt, daß der Rentmeister Stanischeck zu Jeltsch nicht nur für diesen Ort, sondern auch für Neuvorwerk, und der Bauergutsbesitzer Kleinert zu Beckern nur für diesen Ort und nicht auch für Neuvorwerk als Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden sind.

Breslau, den 14. Februar 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(79) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

(71) Bei den zwischen Krotoschin und Breslau kourstirenden Personenposten ist auf dem Marktplatze in Militsch, vor dem Bandmannschen Gasthofe, eine Haltestelle eingerichtet worden.

Das Personengeld von und nach derselben wird nach den nämlichen Sätzen, wie von und nach dem Posthause in Militsch, erhoben.

Breslau, den 14. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(74) Bei den Personenposten zwischen Breslau und Nimptsch und zwischen Breslau und Münsterberg sind in Breslau resp. an der Schweidnitzer Thor-Barriere und an der Bohrauer Thor-Barriere Haltestellen eingerichtet worden. Von den Reisenden, welche die Posten von diesen Barrieren ab und bis zu denselben benutzen wollen, ist das Personengeld nach Maßgabe der Entfernung von resp. bis Breslau zu erheben. Breslau, den 17. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(80) In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind bei der um 10½ Uhr Abends von hier nach Krotoschin abgegangenen Personenpost auf der Strecke zwischen hier und Trebnitz und wahrscheinlich bei Rosenthal aus der Bache des Hauptwagens folgende Poststücke mit dem nachbezeichneten Inhalte entwendet worden:

ein Packet, sign. S. A. nach Krotoschin, enthaltend 1 Stück schwarzen geglätteten Kattun, 61 Ellen; ein Packet, sign. S. G. nach Krotoschin, enthaltend zwei Gros schwarzes Eisengarn; eine Kiste, A. J. nach Krotoschin, enthaltend 18 Ellen grau karrirte Wollen-Barrège, 1 schwarzweißes Tüllhäubchen mit braunseidenem schmalen Bande, 1 Sonnenschirm in Form eines Knickers von braunem Moirée antique mit Franzen von gleicher Farbe, mit weißseidenem Futter und mit Elfenbeingestell, 1 Photographie in Visitenkartenformat; ein Packet, H. R. nach Krotoschin, mit Preßhefen; ein Packet, H. R. B. nach Wreschen, enthaltend 4 Loth schwarze Castorwolle und ½ Pfund weiße Strickwolle; ein Packet, S. S. nach Dobrzyca, enthaltend ein Exemplar von Arnd's „Vater Unser" in Predigten; ein Packet, L. L. nach Liatisawe bei Sulmierzyce, enthaltend 21 Ellen braunen Organdy, 18½ Ellen lila Battist, 1 dreieckiges schwarzes Umschlagetuch von Thibet, 7½ Ellen schwarze Spitze; ein Packet, H. M. nach Góra, enthaltend 2 Bände Fleury, histoire de France, 2 Bände Fleury, histoire d'Angleterre, 2 Bände Fleury, histoire moderne, 1 Band Fleury, la découverte de l'Amérique; ein Packet, H. S. L. nach Krotoschin, enthaltend 13 Päckchen Kartons zu Photographien in Visitenkartenformat à 100 Stück; ein Packet, S. A. nach Pleschen, enthaltend ein Dutzend feine Zug-Gamaschen von Lastings, ein Viertel-Dutzend feine Zug-Gamaschen derselben Sorte, ¼ Dutz. warm gefütterte (mit gestreiftem Flanell) Zug-Gamaschen derselben Sorte; ein Packet, B. nach Pleschen, enthaltend 1 Gros Hornstaubkämme, 3 Gros schwere Zinnknöpfe, 5 Gros Hornknöpfe, ½ Dutzend Agatpfeile; ein Packet H. R. nach Pleschen, enthaltend ¼ Gros lackirte Geschirrschnallen, 1 ct. 2 Gros schwarze Ringe, 1 ct. kleine schwarze Zaum-Schnallen ohne Rollen, 1 ct. schwarze Vorderzaum-Schnallen mit Rollen, 1 ct. schwarze Gurt-Schnallen mit Rollen, 1 ct. schwarze Obergurt-Schnallen mit Rollen, ¼ Gros verzt. Roll-Schnallen, 2½ Dutzend überz. Zaum-Schnallen, 1/12 Dutzend messingene Kofferschlösser, 1/12 Dutzend messingene Kofferschlösser, ¼ Dutzend braune Kofferschlösser, 1 Gros messingene Kofernieten, 1 Gros messingene Kofernieten, 1/12 Dutzend stählerne Knebeltrensen, 1/12 Pr. stählerne Steigbügel, 1/12 Pr. verzt. Steigbügel, ½ Pr. lackirte Geschirrschlüssel und Häken, 1 St. Gurt.; ein Packet, H. K. nach Pogorzelle, enthaltend ein halbes Dutzend neue Shirting-Oberhemden mit leinenem Einsatz, ein bereits gebrauchtes Probehemde von gleichem Stoff, ein Dutzend neue leinene Halskragen.

Demjenigen, der das gestohlene Gut wieder herbeischafft und die Thäter so ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zur Bestrafung gezogen werden können, wird eine Belohnung von **Dreißig Thalern** zugesichert. Breslau, den 20. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

An die Sparkassen, die Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen der Provinz.

(75) Die Provinzial-Hilfskasse nimmt baare Gelder zur Verzinsung an, zahlt dafür drei und einhalb Prozent Zinsen in halbjährigen Raten, und giebt die eingelieferten Gelder nach einer auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, am 16. Februar 1863. Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfskasse.

(51) Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Spezial-Tarif für Staßfurter Steinsalz-Sendungen in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtsatze von 22½ Sgr. pro Meile ist vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben.

Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maßgabe des Betriebs-Reglements und der Tarif-

Vorschriften ein anderweiter Spezial-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgenden Bedingungen auf der diesseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine in Wagenladungen, sofern die Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staßfurt oder aus den Magazinen zu Schönebeck herrühren, ferner

2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a./S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten ist.

Geringere zu einem Frachtbriefe gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliegen den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Klasse B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fällen gleichfalls nach diesem Spezial-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner weniger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Klasse B. Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(69) Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai ej. eingeführte Tarif für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Frachtnachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin	22 Sgr.	10 Pf.,
von Rybnik nach Berlin	23 „	2 „
von Orzesche-Nikolai nach Berlin	23 „	5 „

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnverwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863.

Königliche Direktion der Wilhelms-Bahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Kreis-Thierarzt Werner in Neisse in gleicher Eigenschaft nach Nimptsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Würben, Kreis Schweidnitz, Karl Beck, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt.

Ertheilt: Dem bisherigen Dirigenten der Handelsschule in Leipzig, Dr. philos. Alexander Steinhaus, die Konzession zur Errichtung einer höheren Handels-Lehranstalt in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Poln.-Steine, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 165 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Der zu Habelschwerdt verstorbene Schulen-Inspektor und Pfarrer Johann Ludwig hat der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite Sitzungsperiode pro 1863 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 13. April 1863. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.